

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611-12 / 3

**3 DS 16/ 0538**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>26.09.2023</b>

**Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Lahnstraße 42  
Errichtung Warenautomat****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 11. Oktober 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Die Beratung und Beschlussfassung ist aufgrund des Fristablauf zum 11. Oktober 2023 nur in der Sitzung des Stadtrates am 26. September 2023 möglich (nächste Sitzungsrunde der Stadt Bad Ems ab 06. November 2023).

Geplant ist die Errichtung eines Warenautomaten in Bad Ems, Lahnstraße 42, Flur 79, Flurstück 16. Der Antragsteller plant, einen 1,875 m hohen und 1,20 m breiten sowie 1,01 m tiefen „Snack-Automaten“ rechts im Hof des bestehenden Gewerbebetriebes in der Lahnstraße 42 aufzustellen. Der Automat soll mit „Snacks“ wie in der Abbildung (Anlage) bestückt werden.

Das Vorhaben liegt im unverplanten Innenbereich der Stadt Bad Ems sowie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im schutzwürdigen Gebiet. Somit ergibt sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung (WAS). Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt in der Puffer-Zone des UNESCO Welterbes "Great Spa Towns of Europe". Hieraus ergeben sich für das Ortsbild bezüglich Denkmalschutz und städtebaulicher Entwicklung besondere Anforderungen. Die zuständige „Untere Denkmalschutzbehörde“ wird um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die

Notwendigkeit der Beteiligung des „Internationalen Rats für Denkmalpflege“ (ICOMOS) ist durch die zuständige Stelle zu prüfen.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Errichtung des Warenautomaten der Werbeanlagensatzung nicht widerspricht und die Eigenart des Gebiets sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 11. Oktober 2023 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Warenautomaten in Bad Ems, Lahnstraße 42, Flur 79, Flurstück 16 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister